



Verein Trachselwalder Bienenfreunde
gegründet: 9. Oktober 1892

Verein

Trachselwalder Bienenfreunde

Statuten

Inhaltsverzeichnis

I. Name, Sitz und Zweck.....	3
Art. 1 Name	3
Art. 2 Zweck	3
II. Mitgliedschaften	3
Art. 4 Mitgliedschaft bei Verbänden	3
Art. 5 Mitgliedschaft im VTB.....	3
Art. 6 Mitgliederkategorien.....	3
Art. 7 Pflichten	4
Art. 8 Eintritt.....	4
Art. 9 Austritt.....	4
Art. 10 Ausschluss	4
III. Organisation	4
Art. 11 Organe	4
Art. 12 Hauptversammlung (HV)	4
Art. 13 Kompetenzen.....	5
Art. 14 Einberufung.....	5
Art. 15 Einladung	5
Art. 16 Wahlen und Abstimmungen	5
Art. 18 Vorstand, Zusammensetzung	5
Art. 20 Aufgaben und Kompetenzen	6
Art. 21 Vorstandskredit.....	6
Art. 22 Einberufung.....	6
Art. 23 Zeichnungsberechtigung.....	6
Art. 24 Entschädigungen.....	6
Art. 25 Präsident / Präsidentin.....	6
Art. 26 Vizepräsident / Vizepräsidentin.....	6
Art. 27 Sekretär / Sekretärin	6
Art. 28 Kassier / Kassierin	7
Art. 29 Revisoren	7
Art. 30 Amtsdauer	7
Art. 31 Betriebsprüfung	7
Art.32 Kommissionen.....	7
Art. 33 Belegstation Riedbad	7
Art. 34 Ausbildungsstand Rüderswil.....	7
Art. 35 Finanzielle Mittel des VTB	8
IV. Schlussbestimmungen	8
Art. 36 Haftung	8
Art. 37 Auflösung	8
Art. 38 Statutenänderungen.....	8
Art. 39 Gültigkeit.....	8

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name

Unter dem Namen „Verein der Trachselwalder Bienenfreunde“ (nachfolgend VTB genannt) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.

Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt die Förderung der Bienenhaltung und Bienenzucht. Dabei werden die ideellen, rechtlichen und materiellen Interesse der Imkerinnen und Imker gewahrt. Dies soll insbesondere erreicht werden durch:

- a) Veranstaltungen von Kursen und Vorträgen
- b) Durchführung von Ausbildungskursen
- c) Förderung des Beratungswesens
- d) Förderung der Zucht der dunklen Melifera-Biene (Riedbadbiene)
- e) Förderung der Belegstation Riedbad
- f) Förderung des Ausbildungsstandes Rüderswil
- g) Unterstützung des Bienengesundheitswesens
- h) Förderung und Durchführung der Honigprüfung
- i) Öffentlichkeitsarbeit
- j) Übernahme anderer Aufgaben durch den Verein

Art. 3 Sitz

Der Sitz des Vereins befindet sich am Wohnort des Präsidenten oder der Präsidentin.

II. Mitgliedschaften

Art. 4 Mitgliedschaft bei Verbänden

Der VTB ist Mitglied beim Verband bernischer Bienenzüchter (VBBV) und dem Verein deutschschweizerischer und rätoromanischer Bienenfreunde (VDRB). Der Verein kann weiteren interessensverwandten Verbänden oder Vereinen beitreten.

Art. 5 Mitgliedschaft im VTB

Mitglied des VTB kann jede Person werden, die sich um eine Mitgliedschaft bewirbt und die Rechte und Pflichten des Vereins einhalten will.

Art. 6 Mitgliederkategorien

a) Aktivmitglieder

Aktive Imker und Imkerinnen als Einzelperson mit Einzelmitgliedschaft oder Ehepaare mit Kollektivmitgliedschaft.

b) Jungmitglieder

Imker und Imkerinnen während der Grundausbildung (2 Jahre)

c) Passivmitglieder

jede an der Imkerei interessierte Person

c) Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, welche in der Bienenzucht oder zu Gunsten des VTB langjährige und hervorragende Verdienste geleistet haben. Die Ernennung erfolgt an der HV, auf Antrag des Vorstandes. Ehrenmitglieder zahlen keinen Vereinsbeitrag.

Art. 7 Pflichten

a) Die Aktivmitglieder sind verpflichtet:

- den Statuten und Beschlüssen der Hauptversammlung Folge zu leisten
- an den Vereinsanlässen nach Möglichkeit teilzunehmen
- die festgesetzten Beiträge zu bezahlen
- sie seuchenpolizeilichen Vorschriften einzuhalten
- die Bienenzeitung zu abonnieren.

b) Die Passivmitglieder sind verpflichtet:

- den Passivmitgliederbeitrag zu bezahlen
- und haben Anrecht:
- auf Zustellung des Vereinsprogramms
 - an den Vereinsanlässen teilzunehmen.

Art. 8 Eintritt

Auf mündliche oder schriftliche Anmeldung erfolgt die Aufnahme durch den Vorstand. Sie ist an der folgenden Hauptversammlung zu bestätigen.

Art. 9 Austritt

Ein Austritt aus dem Verein erfolgt jederzeit auf mündliche oder schriftliche Mitteilung an den Vorstand auf Jahresende. Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch am Vereinsvermögen.

Art. 10 Ausschluss

Mitglieder, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen oder die Interessen des Vereins schädigen, können vom Verein ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss erfolgt durch die Hauptversammlung auf Antrag des Vorstandes. Das betreffende Mitglied ist mindestens zwei Monate vor der Hauptversammlung über diese Absicht schriftlich zu informieren. Nach erfolgloser Zustellung der 2. Mahnung, werden säumige Mitglieder ohne weitere Informationen aus dem Verein ausgeschlossen.

III. Organisation

Art. 11 Organe

Die Organe des VTB sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisoren
- d) weitere Kommissionen

Art. 12 Hauptversammlung (HV)

Die Hauptversammlung setzt sich aus allen anwesenden stimmberechtigten Aktivmitglieder zusammen.

Art. 13 Kompetenzen

In die Kompetenz der HV fallen:

- a) Abnahme des Protokolls der letzten HV
- b) Wahl des Vereins- und Vorstandspräsidenten / der Vereins- und Vorstandspräsidentin
- c) Wahl des übrigen Vorstandes
- d) Wahl der Revisoren / Revisorinnen
- e) Wahl Verantwortlicher / Verantwortliche Belegstation
- f) Wahl Verantwortlicher / Verantwortliche Ausbildung und Kurswesen
- g) Genehmigung des Budgets
- h) Genehmigung der Jahresberichte
- i) Genehmigung der Jahresrechnung
- j) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- k) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- l) Aufnahme und Ausschlüsse von Mitgliedern
- m) Statutenänderungen
- n) Auflösung und Liquidation des Vereins
- o) Beschluss über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- p) Genehmigung von Reglementen

Die HV kann nur über Geschäfts beschliessen, welche auf der Traktandenliste stehen.

Art. 14 Einberufung

Die HV findet ordentlich einmal jährlich im 1. Halbjahr statt. Ausserordentlich kann sie vom Vorstand einberufen, oder durch 10 % aller Vereinsmitglieder verlangt werden.

Art. 15 Einladung

Die Einladung zur HV wird mit der Traktandenliste jedem Vereinsmitglied mindestens 10 Tage vor der Versammlung zugestellt.

Art. 16 Wahlen und Abstimmungen

- a) Wenn der Vorsitzende / die Vorsitzende nicht geheime Wahlen oder Abstimmungen anordnet oder dies von der Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden verlangt wird, werden Wahlen und Abstimmungen offen durchgeführt.
- b) Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- c) Bei Abstimmungen über Sachgeschäfte entscheidet das einfache Mehr der Stimmenden. Der Vorsitzende / die Vorsitzende stimmt mit. Er / sie gibt zudem den Stichentscheid.

Art. 17 Anträge

Anträge müssen 30 Tage vor der HV beim Präsidenten / bei der Präsidentin schriftlich eingereicht werden.

Art. 18 Vorstand, Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus sieben bis neun Mitgliedern. Diese werden auf eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahlen sind möglich. Rücktritte müssen jeweils bis 30. September schriftlich beim Präsidenten / der Präsidentin eingereicht werden. Nötige Amtsübergaben organisiert der Vorstand nach der Wahl. Eine Neu- oder Wiederwahl nach dem 70. Altersjahr ist nicht möglich.

Art. 19 Konstituierung

Mit Ausnahme des / der an der HV gewählten Präsidenten / Präsidentin konstituiert sich der Vorstand selbst. Er bestimmt unter anderem den Vizepräsidenten / die Vizepräsidentin, den Sekretär / die Sekretärin und den Kassier / die Kassierin.

Von Amtes wegen gehören dem Vorstand an:

- Verantwortlicher / Verantwortliche Belegstation Riedbad
- Verantwortlicher / Verantwortliche Ausbildung und Kurswesen
- Betriebsprüfer / Betriebsprüferin

Art. 20 Aufgaben und Kompetenzen

Der Vorstand leitet den Verein, erledigt dessen laufende Geschäfte und vertritt ihn gegen aussen. In seine Kompetenz fallen alle Geschäfte, soweit sie nicht der Versammlung vorbehalten sind. Der Vorstand kann bestimmte Aufgaben an Kommission oder Personen ausserhalb seines Gremiums delegieren.

Art. 21 Vorstandskredit

Der Vorstand verfügt über einen Kredit gemäss Regulativ für Entschädigungen und Finanzkompetenz.

Art. 22 Einberufung

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung seines Präsidenten / seiner Präsidentin oder auf Verlangen von fünf Vorstandsmitgliedern. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Art. 23 Zeichnungsberechtigung

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen der Präsident / die Präsidentin und der Sekretär / die Sekretärin kollektiv unter sich, oder mit dem Vizepräsidenten / der Vizepräsidentin oder Kassier / Kassierin.

Art. 24 Entschädigungen

Die Arbeiten der Vorstandsmitglieder werden angemessen entschädigt. Honorare, Taggelder oder Reisespesen werden nach einem durch die HV zu genehmigenden Besoldungsregulativ ausgerichtet.

Art. 25 Präsident / Präsidentin

Der Präsident / die Präsidentin leitet die Versammlungen und Vorstandssitzungen. Er / sie vertritt den Verein nach aussen und ist für den Vollzug der Vereinsbeschlüsse verantwortlich. Er / sie erstattet der HV einen Jahresbericht. Er / sie sorgt dafür, dass die Rechte und Pflichten des Vereins gegenüber den übergeordneten Verbänden wahrgenommen wird.

Art. 26 Vizepräsident / Vizepräsidentin

Er / sie unterstützt den Präsidenten oder die Präsidentin und übernimmt im Verhinderungsfall dessen oder deren Funktion.

Art. 27 Sekretär / Sekretärin

Der Sekretär / die Sekretärin besorgt die Korrespondenz und führt Protokoll über die HV und die Vorstandssitzungen. Er / sie führt das Mitgliederverzeichnis soweit dies nicht durch den Kassier / die Kassierin geschieht.

Art. 28 Kassier / Kassierin

Der Kassier / die Kassierin führt das gesamte Rechnungswesen des Vereins und legt jährlich detaillierte Rechnung und ein Budget zuhanden der HV vor. Der Abschluss der Rechnung erfolgt auf den 31. Dezember nach den Grundsätzen des OR.

Der Kassier /die Kassierin führt das Mitgliederverzeichnis soweit dies nicht durch den Sekretär / die Sekretärin geschieht. Er / sie ist für seine / ihre Amtsführung dem Verein gegenüber persönlich verantwortlich.

Art. 29 Revisoren

Die HV wählt 2 Rechnungsrevisoren / Revisorinnen, welche die vom Kassier / der Kassierin abgelegte Jahresrechnung samt Belegen und die gesamte Geschäftsführung gemäss den gesetzlichen Bestimmungen (Art. 907 ff OR) zu prüfen und dem Vorstand zuhanden der HV einen schriftlichen Bericht und Antrag abzugeben.

Art. 30 Amtsdauer

Die Revisoren / Revisorinnen werden für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt.

Art. 31 Betriebsprüfung

Die Honigprüfung wird vom Vorstand nach den Bestimmungen des VDRB organisiert. Die Betriebsprüfer/ Betriebsprüferinnen haben die erforderliche Ausbildung zu absolvieren und werden sodann vom Vorstand eingesetzt. Die Entschädigung erfolgt nach den Bestimmungen des VDRB.

Art.32 Kommissionen

Kommission können vom Vorstand je nach Bedürfnis oder Notwendigkeit eingesetzt und konstituiert werden.

Art. 33 Belegstation Riedbad

Die Belegstation Riedbad wird vom VTB unterhalten und betrieben. Der Verantwortliche / die Verantwortliche der Belegstation wird gemäss Art. 13 für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt.

Für die Belegstation wird eine eigene Rechnung geführt. Ein Überschuss oder ein Defizit wird in die Vereinskasse überführt. Die Entschädigungen und Besoldungen werden im Besoldungsregulativ festgelegt.

Art. 34 Ausbildungsstand Rüderswil

Der Ausbildungsstand wird vom VTB unterhalten und betrieben. Der Verantwortliche / die Verantwortliche wird gemäss Art. 13 für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt.

Für den Ausbildungsstand wird eine eigene Rechnung geführt. Ein Überschuss wird zu Gunsten des Ausbildungsstandes eingesetzt, ein Defizit, welches nicht aus Rückstellungen früherer Jahre gedeckt werden kann, kann auf Antrag durch die Vereinskasse übernommen werden. Für die Abrechnung des Ausbildungsstandes haben die Verantwortlichen dem Vorstand Rechenschaft abzulegen.

Art. 35 Finanzielle Mittel des VTB

Die finanziellen Mittel des Vereins sind:

- a) die durch die HV festgesetzten Mitgliederbeiträge (Jahresbeiträge)
- b) Ein allfälliger Überschuss der Belegstation
- c) Überschüsse aus Vereinsanlässe
- d) Beiträge des VDRB
- e) Weitere Beiträge und Zuwendungen
- f) Das Vereinsvermögen

IV. Schlussbestimmungen

Art. 36 Haftung

Der Verein haftet nur mit seinem Vermögen. Jede persönlich Haftung seiner Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 37 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann durch die HV mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten rechtsgültig erfolgen.

Über die Verwendung eines allfälligen Vermögens bei der Auflösung des Vereins entscheidet die HV.

Art. 38 Statutenänderungen

Die vorliegenden Statuten können jederzeit nach Bedürfnis revidiert werden. Eine Abänderung kann an der HV durch eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten rechtsgültig erfolgen.

Art. 39 Gültigkeit

Die vorliegenden Statuten treten nach deren Annahme durch die HV sofort in Kraft und ersetzen diejenigen vom 15. April 1994.

So beraten und beschlossen an der HV vom 24. März 2014.

VEREIN TRACHSELWALDER BIENENFREUNDE

Der Präsident:

Die Sekretärin:

Regulativ für Entschädigungen und Finanzkompetenz

Finanzkompetenz

Der Vorstand verfügt über einen Kredit von Fr. 1'000.00 im Einzelfall und Fr. 500.00 für wiederkehrende Ausgaben.

Besoldungsrahmen – Entschädigungen:

a) Präsident / Präsidentin	Fr. 300.00	bis	Fr. 500.00
b) Vizepräsident / Vizepräsidentin			Fr. 200.00
c) Sekretär / Sekretärin	Fr. 600.00	bis	Fr. 800.00
d) Kassier / Kassierin	Fr. 600.00	bis	Fr. 800.00
Sitzungsgeld pro Abendsitzung	Fr. 15.00	bis	Fr. 25.00
Sitzungs- oder Taggeld pro Halbttag	Fr. 40.00	bis	Fr. 60.00
Sitzungs- oder Taggeld pro Ganzttag	Fr. 80.00	bis	Fr. 120.00
Stundenweise Entschädigungen	Fr. 15.00	bis	Fr. 25.00

Entschädigungen Verantwortlicher / Verantwortliche Belegstation

Pro aufgeführte Königin	Fr. 4.00	bis	Fr. 6.00
-------------------------	----------	-----	----------

Entschädigungen Verantwortlicher / Verantwortliche Ausbildungsstand

Der oder die Verantwortliche Ausbildungsstand hat Anrecht auf 1/2 des erwirtschafteten Gewinns der jährlichen Abrechnung.

Betriebsprüfer / Betriebsprüferin

nach Richtlinien des VDRB

Ein halber Tag muss mindestens 6 Stunden dauern. Die Reisezeit wird mitgerechnet.

Über Spesenentschädigungen (Km, Verpflegung etc.) entscheidet der Vorstand. Die Entschädigungen innerhalb des Besoldungsrahmens legt der Vorstand fest.

So beraten und beschlossen an der HV vom 24. März 2014.

NAMENS DES VEREINS DER TRACHSELWALDER BIENENFREUNDE

Der Präsident:

Die Sekretärin: